



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 07.08.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Gemeindsaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Wohnhausneubau mit Einliegerwohnung und Doppelcarport auf Fl.Nr. 975/9, Schulstr. 12, Holzkirchen
- 2 Energetische Sanierung des Gemeindehauses; 1. Nachtrag Fa. Hilpert - Gewerk Lüftungsarbeiten
- 3 Sportplatzbewässerung; Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
- 4 Baugebiet Erweiterung Alte Straße; Beratung über das weitere Vergabeverfahren
- 5 Dorferneuerungsvorhaben nach den Dorferneuerungsrichtlinien DorfR - Änderung der Maßnahmen
- 6 Entwässerungsanlage - Verbesserungsmaßnahme; Genehmigung von Nachträgen
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 7.1 Verwarentgelt für Kontoguthaben über 500.000 € auf Geschäftsgirokonten und betrieblichen Geldmarktkonten
 - 7.2 Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 140/2017
 - 7.3 Beschaffung eines Defibrillators

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer

Büttner, Ralf

Presse

Pscheidl, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Urlaub

Schmitt, Kai Uwe

anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.06.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Wohnhausneubau mit Einliegerwohnung und Doppelcarport auf Fl.Nr. 975/9, Schulstr. 12, Holzkirchen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 10.07.2017, eingegangen am 17.07.2017, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich der Kath. Kirche“ von Holzkirchen beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und einem Doppelcarport auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 975/9, Schulstr. 12, im Bebauungsplanbereich „Südlich der Kath. Kirche“ von Holzkirchen. Da die Planung Abweichungen vom o.g. Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die Geschossigkeit bzw. die Höheneinstellung sowie die rückwärtige, d.h. nördliche/bergseitige Baugrenze. Aufgrund der Konstruktion und der Höheneinstellung des Hauses ergibt sich sowohl für das Dach- als auch das Kellergeschoss ein baurechtliches Vollgeschoss, sodass insgesamt drei anstatt der im Bebauungsplan vorgesehenen zwei Vollgeschosse vorliegen. Weiter ist zur besseren Ausnutzung des rückwärtigen Grundstücksbereichs eine Überschreitung der nördlichen Baugrenze durch das Wohnhaus vorgesehen. Hinzu kommt eine Abweichung bezüglich der Grenzabstandsvorschriften sowie der nördlichen Baugrenze durch den Doppelcarport, da dieser incl. des damit verbundenen Abstellraums die für Grenzgaragenbauwerke vorgesehene Grundfläche von max. 50 m² überschreitet und deshalb keine Grenzgarage im baurechtlichen Sinne mehr darstellt, sondern ein genehmigungspflichtiges Bauwerk, für das deshalb auch die Grenzabstands- und Baugrenzvorschriften gelten.

Insgesamt berühren diese Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht, sodass die diesbezüglichen Befreiungen im Ergebnis aus gemeindlicher Sicht vertretbar sind.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der entsprechenden Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Weiter ist im Hinblick auf die Stellplatzsituation festzustellen, dass die gemeindliche Stellplatzsatzung für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung zwei Stellplätze je Wohneinheit (im vorliegenden Fall also insgesamt vier Stellplätze) vorsieht. In der Planung sind zwei Stellplätze im Doppelcarport sowie zwei zusätzliche Stellplätze auf der westlichen Grundstücksseite ausgewiesen. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung sind damit eingehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Es sind auf dem Baugrundstück zwei weitere Stellplätze auszuweisen und anzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Energetische Sanierung des Gemeindehauses; 1. Nachtrag Fa. Hilpert - Gewerk Lüftungsarbeiten

Sachverhalt:

Der Fa. Hilpert wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2017 der Auftrag für das Gewerk Lüftungsinstallation erteilt. Im Zuge der Ausführung hat sich nun der konkrete Umfang der zusätzlichen Arbeiten an der zu ersetzenden Lüftungsleitung herausgestellt, die dem Grunde nach bereits bei der Projektplanung bekannt waren, aber noch nicht in die Ausschreibung aufgenommen werden konnten, da die Leitungen im Erdreich nicht einsehbar waren.

Die Fa. Hilpert hat hierzu nun mit Datum vom 03.07.2017 den entsprechenden Nachtrag vorgelegt, der einen Bruttogesamtbetrag von 2.657,87 € ausweist. Um Verzögerungen beim Ablauf der Arbeiten zu vermeiden, wurde der Nachtrag bereits freigegeben und beauftragt; der Gemeinderat wird hiermit über den Sachverhalt informiert.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	2.657,87 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben		€
	- Personalausgaben		€

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
- Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 - einmalig
 - laufend
- im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 3 Sportplatzbewässerung; Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Sachverhalt:

Für die Sportplatzbewässerung sind im Abrechnungszeitraum 01.07.2016 – 30.06.2017 Ausgaben in Höhe von 8.373,39 € angefallen. Dies entspricht einem Wasserverbrauch von 6.438 m³.

Vergleichszahlen Vorjahre:

01.07.2012 – 30.06.2013	3.682 m ³
01.07.2013 – 30.06.2014	1.741 m ³
01.07.2014 – 30.06.2015	2.139 m ³
01.07.2015 – 30.06.2016	4.569 m ³
01.07.2016 – 30.06.2017	6.438 m ³

Der erhöhte Wasserverbrauch ist u.a. auf eine Leckstelle in der Anschlussleitung nach der Wasseruhr zurückzuführen.

Im Haushaltsplan stehen unter der HHST 0.5500.7093 für die Sportplatzbewässerung anteilige Haushaltsmittel in Höhe von 5.380,00 € zur Verfügung. Bei der Differenz zwischen dem Haushaltsansatz und den Ist-Ausgaben in Höhe von 2.993,39 € handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/> Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
davon - Sachausgaben	€	
- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: 0.5500.7093
<input checked="" type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 2.993,39 € für die Sportplatzbewässerung.

Es ist darauf hinzuwirken, dass sich der Wasserverbrauch für die Sportplatzbewässerung wieder auf ein „Normalmaß“ reduziert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 4	Baugebiet Erweiterung Alte Straße; Beratung über das weitere Vergabeverfahren
--------------	--

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2016 wurde für die Vergabe der Bauplätze im Baugebiet Erweiterung Alte Straße das Vergabeverfahren nach Liste festgelegt.

Dieses sieht vor die Reihenfolge der Bewerbungen zu berücksichtigen; dies insbesondere da die Bewerbungen und der daraus erkennbare Bedarf Anstoß waren für die Aufstellung eines B-Planes.

Nachdem inzwischen die Zahl dieser Bewerber sich auf zwei reduzierte, stehen noch zwei weitere Bauplätze zur Vergabe an Interessenten zur Verfügung.

Die hierfür erforderliche Vorgehensweise wäre festzulegen.

Vorschlag 1:

In Mitteilungsblatt der Gemeinde werden die beiden Bauplätze zum Verkauf unter Angabe des festgelegten Verkaufspreises (dieser sollte gleich bleiben, da keine Gründe für Abweichung erkennbar sind mit Ausnahme der Kostenentwicklung; dies wirft aber die Frage der Gleichbehandlung auf) angeboten. Dabei ist eine Frist für die Abgabe der Angebote festzulegen.

Sofern sich mehr Interessenten als zu vergebende Bauplätze melden, wären als Vergabekriterium die sozialen Aspekte gem. GR-Beschlussvorlage vom 24.10.2016 heranzuziehen.

Vorschlag 2:

Anzeige im Mitteilungsblatt wie vor, jedoch wird in der Anzeige darauf hingewiesen, dass als Vergabekriterium allein die Höhe des angebotenen Kaufpreises relevant ist.

Vorschlag 1 und 2 richten sich ausschließlich an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Holzkirchen.

Anmerkung.

Ein offenes Verfahren - d.h. die Bauplätze werden völlig ohne Einschränkungen über geeignete Medien angeboten und als Vergabekriterium ist nur die Höhe des angebotenen Kaufpreises relevant – soll nur dann angewandt werden, wenn sich keine Verkäufe realisieren lassen über die Anzeige gem. Vorschlag 1 oder 2.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Vergabeverfahren nach Vorschlag 1 zu realisieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Dorferneuerungsvorhaben nach den Dorferneuerungsrichtlinien DorfR - Änderung der Maßnahmen

Sachverhalt:

Der Gemeinde Holzkirchen wurde für die 3 Maßnahmen (Dorferneuerungsvorhaben Holzkirchen 5 – VKZ 713070) Umbau und Nutzungsänderung des ehem. Schulgebäudes (MKZ 405019), Umbau des ehem. Feuerwehrhauses (MKZ 405027) und Neugestaltung des Marktplatzes (MKZ 423017) mit Zuwendungsbescheid vom 03.11.2014 ein Zuschuss in Höhe von bis zu max. 250.000,00 € bewilligt.

Die Maßnahmen ehem. Schulgebäude und ehem. Feuerwehrhaus sind abgeschlossen und wurden mit Bewilligungsbescheid vom 17.11.2014 mit einem Zuschuss von 179.000,00 € gefördert.

Der verbleibende Betrag von 71.000,00 € war für die Neugestaltung des Marktplatzes vorgesehen. Von diesem „Kontingent“ wurde die Förderung einer ergänzenden Maßnahme, des sog. Weges der Stille – beantragt. Mit Schreiben vom 03.09.2015 wurde eine Förderung grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Die Gemeinde Holzkirchen hat für das Gemeindehaus (ehem. Schulgebäude) eine Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) für die energetische Sanierung des Gemeindehauses erhalten. Die Realisierung der Maßnahme läuft derzeit.

Aufgrund dessen erscheint es der Gemeinde Holzkirchen sinnvoller und zweckmäßiger die Gestaltung des Vorplatzes des Gemeindehauses (ehem. Schulhof) zu realisieren, um so das Objekt in Gänze fertig zu stellen und der Dorfgemeinschaft nunmehr im vollen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Dies bedeutet eine Änderung der bisher vorgesehenen und beantragten Fördermaßnahmen.

Beim Amt für ländliche Entwicklung wurde angefragt, inwieweit und in welcher Form diese Änderung fördertechnisch realisiert werden könnte.

Die Maßnahme – Neugestaltung des Vorplatzes des Gemeindehauses mit Zugangsbereich – könnte über das Kontingent der Förderung nach der DorfR grundsätzlich erfolgen. Hierfür sind folgende Verfahrensschritte erforderlich:

1. Formelle Beantragung bzw. Erklärung der Beendigung der Maßnahme Neugestaltung des Marktplatzes (MKZ 423017) mit einem angemeldeten Kostenvolumen von 110.000,00 €.
2. Formeller Neuantrag zur Förderung der Maßnahme Neugestaltung des Vorplatzes mit Zugangsbereich des Gemeindehauses im Rahmen des Kontingents nach den DorfR.

Ebenfalls wäre über die Beendigung der Ergänzenden Maßnahmen „Weg der Stille“ im Rahmen des Kontingents der Dorferneuerung Holzkirchen 5 zu entscheiden; dieses könnte u.U. in ein späteres Förderverfahren verlagert werden.

Es gilt zu beachten, dass der Bewilligungszeitraum für die derzeitigen Fördermaßnahmen zum 30.09.2017 endet und demzufolge eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zu beantragen wäre. Diese könnte bei einem max. Realisierungszeitraum von 6 Jahren und der Anmeldung des Dorfplatzes 2013 max. bis 2019 erfolgen.

Für den Neuantrag zur Förderung des Vorplatzes mit Zugangsbereich des Gemeindehauses ist es erforderlich, das Arch.Büro G|H|H mit der konkreten Planung einschl. Kostenberechnung zu beauftragen.

Die Honorarkosten sind nicht im Haushaltsplan 2017 enthalten; die Mittel müssten außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden mit Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes.

Abschließend stellt sich noch die Frage der zukünftigen Vorgehensweise bezüglich der Neugestaltung des Marktplatzes. Eine Förderung der Maßnahme könnte im Rahmen des sog. ELER (Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern) erfolgen.

Hierzu bedarf es einer Maßnahmenplanung mit einer weiteren Beauftragung des Architekturbüros. Die hierfür entstehenden Kosten sind ebenfalls nicht im Haushalt 2017 enthalten;

ferner sind bei der Festlegung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde und die objektive Dringlichkeit der Maßnahme zu beachten; beides spricht eher für eine zeitliche Verlagerung.

Bei der grundsätzlichen Festlegung sind auch die zeitlichen und kostentechnischen Aspekte der weiteren Projekte zu berücksichtigen bzw. diese entsprechend anzupassen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
X	Gesamtausgaben in Höhe von	-	20.000,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

X	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 2017	<input type="checkbox"/> enthalten
		X nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

- a) Den Fördermaßnahme Neugestaltung des Marktplatzes nach der DorfR wird nicht realisiert und der diesbezügliche Förderantrag wird zurückgezogen.
- b) Die angemeldete Fördermaßnahme „Weg der Stille“ nach der DorfR wird ebenfalls zurückgezogen.

- c) Für das Vorhaben Neugestaltung des Vorplatzes mit Zugangsbereich des Gemeindehauses wird eine Förderung nach der DorfR im Rahmen des genehmigten Kontingents beantragt.
- d) Das Arch.Büro G|H|H wird mit der Planung der Maßnahme beauftragt; der Vorsitzende wird ermächtigt, eine entsprechende Honorarvereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Entwässerungsanlage - Verbesserungsmaßnahme; Genehmigung von Nachträgen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.07.2017 legt das Ing.Büro Arz nunmehr die verschiedenen Nachtragsangebote der Fa. Bindrum & Sohn GmbH bezüglich der von ihr durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Holzkirchen vor.

Die Begründungen der einzelnen Nachträge sind im o.a. Schreiben enthalten, dass vollinhaltlich beigefügt ist.

Die Prüfung bezüglich evtl. noch entstehender Ausgleichszahlungen aufgrund der Reduzierung des Auftragsvolumens („Entgangener Gewinn“) sind noch nicht abgeschlossen. Diese werden zu gegebener Zeit dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den mit Schreiben vom 27.07.2017 vorgelegten Nachträgen NA 1 – 15 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Verwarentgelt für Kontoguthaben über 500.000 € auf Geschäftsgirokonten und betrieblichen Geldmarktkonten

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 16.03.2016 hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Zinssatz der Einlagefazilität auf -0,40 % p.a. reduziert. In dieser Höhe entstehen den Finanzinstituten Kosten für alle liquiden Geldanlagen.

Mit Schreiben vom 28.03.2017 teilt die Sparkasse Mainfranken Würzburg mit, dass ab dem 01.06.2017 ein Teil dieser Kosten als Verwahrtgelt vom Kunden zu übernehmen sind. Den anderen Teil trägt weiterhin die Sparkasse und räumt je Konto einen Freibetrag von 500.000 € ein. Auf individueller Basis bietet die Sparkasse weiter an, den Freibetrag für jedes derzeit bestehende Geschäftsgiro- und Geldmarktkonto auf 1.000.000 € zu erhöhen und das Verwahrtgelt erst ab dem 01.08.2017 zu berechnen.

Das Verwahrtgelt kann durch Kapitalanlagen mit längerer Laufzeit grundsätzlich vermieden werden. Die Liquidität der Gemeinde wäre dann allerdings für den gewählten Anlagezeitraum entsprechend eingeschränkt.

Weitere Anlagenformen (z.B. Fonds o.ä.) sind mit dem in Bayern für die Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen derzeit nicht vereinbar. Bei Geldanlagen ist primär auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Das Sekundärziel sind angemessene Erträge. Außerdem müssen Geldanlagen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.2 Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 140/2017

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 12/2017, wurde der Artikel „Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7.3 Beschaffung eines Defibrillators

Sachverhalt:

Aus dem Gemeinderat wird die Beschaffung eines Defibrillators zur Anbringung bzw. für den Einsatz im öffentlichen Raum angeregt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer